



Brüssel, den 23. Februar 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0040(NLE)

6402/21
ADD 1

AVIATION 41
ICAO 15
RELEX 136

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Februar 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 74 final ANNEX

Betr.: ANHANG des Beschlusses des Rates über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Notifizierung von Abweichungen von Anhang 6 Teil II des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 74 final ANNEX.

Anl.: COM(2021) 74 final ANNEX



Brüssel, den 22.2.2021
COM(2021) 74 final

ANNEX

ANHANG

des

Beschlusses des Rates

über den im Namen der Europäischen Union bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Notifizierung von Abweichungen von Anhang 6 Teil II des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt

ANHANG

Der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu notifizierende Abweichungen in Bezug auf die Änderung 37 von Anhang 6 des Abkommens von Chicago – Betrieb von Luftfahrzeugen, Teil II – Internationale allgemeine Luftfahrt – Flugzeuge

1. ZU NOTIFIZIERENDE ABWEICHUNGEN

Auf seiner 219. Tagung vom 2. bis 20. März 2020 nahm der ICAO-Rat mehrere Änderungen zu zahlreichen Anhängen des Abkommens von Chicago in den Bereichen Sicherheit, Umwelt und Flugsicherung an, darunter die Änderung 37 zu Anhang 6 Teil II.

In diesem Zusammenhang ist der ICAO unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union die Abweichung von Anhang 6 (Betrieb von Luftfahrzeugen) Teil II Änderung 37 auf dem Gebiet der Harmonisierung der Genehmigungs-, Akzeptanz- und Erlaubnisbedingungen (Authorizations, Acceptance and Approvals, AAA) wie folgt mitzuteilen.

2. EINZELHEITEN DER ZU NOTIFIZIERENDEN ABWEICHUNGEN

2.1. ÄNDERUNG 37 ZU ANHANG 6 TEIL II ÜBER DEN BETRIEB VON LUFTFAHRZEUGEN

2.1.1. BESCHREIBUNG

Die Änderung 37 von Anhang 6 Teil II, die Gegenstand dieses Beschlusses ist, betrifft den Bereich der Harmonisierung der Genehmigungs-, Akzeptanz- und Erlaubnisbedingungen (Authorizations, Acceptance and Approvals, AAA).

2.1.2. EINSCHLÄGIGES UNIONSRECHT

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission¹

2.1.3. TABELLE DER ABWEICHUNGEN, DIE FÜR DIE ÄNDERUNG 37 ZU ANHANG 6 TEIL II IM BEREICH DER HARMONISIERUNG DER GENEHMIGUNGS-, AKZEPTANZ- UND ERLAUBNISBEDINGUNGEN ZU NOTIFIZIEREN SIND

Anhang Bestimmung	Kategorie der Abweichungen	Einzelheiten der Abweichungen	Anmerkungen
2.4.17.2.2	C	Nicht umgesetzt	Die EASA wird die mögliche Einbeziehung der betreffenden Vorschriften in einen Rechtsakt der Europäischen Union (Dossier RMT.0392) prüfen und der Kommission Bericht erstatten.
2.4.17.2.3	C	Nicht umgesetzt	Die EASA wird die mögliche Einbeziehung der betreffenden Vorschriften in einen Rechtsakt der Europäischen Union (Dossier RMT.0392) prüfen und der Kommission Bericht erstatten.

¹ ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1.

